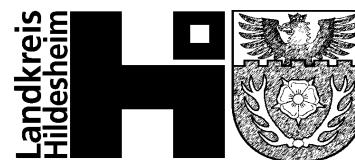


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2016

Herausgegeben in Hildesheim am 01. Juni 2016

Nr. 22

Inhalt	Seite
15.02.2016 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für die Jahre 2016 und 2017	362
25.05.2016 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle der Samtgemeinde Sibbesse	365
26.05.2016 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen vom 26. Mai 2016	367
26.05.2016 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	387
27.05.2016 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	388
31.05.2016 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 309 „Gewerbegebiet Vor dem Kampfe“ der Gemeinde Giesen	389
01.06.2016 - Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit, Landkreis Hildesheim	391

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101. Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 15.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird

	2016	2017
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	302.964.400 €	312.828.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	302.762.000 €	312.510.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	3.159.000 €	5.965.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.121.800 €	1.846.600 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	289.298.100 €	298.248.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	288.735.100 €	298.226.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	14.122.500 €	17.728.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	29.807.400 €	33.230.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	15.684.900 €	15.502.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.155.400 €	4.598.600 €
Festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	319.305.500 €	331.678.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	322.697.900 €	336.055.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 15.684.900 € (2016) bzw. 15.502.200 € (2017) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 26.922.100 € (2016) bzw. 9.820.000 € (2017) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in der Haushaltsjahre 2016 und 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen

Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000.000 € bzw. 100.000.000 € festgesetzt.

§ 5

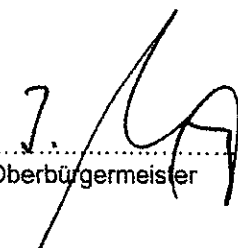
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2016	2017
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	540 v. H.	540 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	540 v. H.	540 v.H.
2. Gewerbesteuer	440 v. H.	440 v.H.

§ 6

- a) Als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall.
- b) Als erheblich im Sinne des § 12 (1) GemHKVO gelten grundsätzlich Baumaßnahmen mit einem Investitionsauszahlungsvolumen ab 1.000.000 € und alle anderen Maßnahmen mit einem Investitionsauszahlungsvolumen ab 100.000 €.
- c) Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),
 - die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - die wirtschaftlich durchlaufend sind,
 - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
 - die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

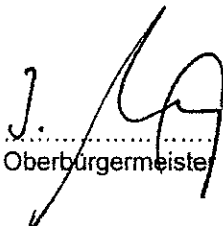
Hildesheim, den 15.02.2016


.....
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 112 Abs. 3 Satz 2, 114 Abs. 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und § 176 Abs. 1 Satz 6 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 12.05.2016 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-254021(16/17) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 (2) NKomVG vom 02.06.2016 bis zum 03.06.2016 sowie vom 06.06.2016 bis zum 10.06.2016 im Fachbereich Finanzen, Markt 2, Zimmer A111 zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus: Montag – Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Hildesheim, den 31.05.2016


.....
Oberbürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Schwimmhalle der Samtgemeinde Sibbesse**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 25. Mai 2016 beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Schwimmhalle und der Sauna werden Benutzungsgebühren nach den Festsetzungen der Absätze 2 bis 3 erhoben.

(2) **Schwimmhalle**

1. Erwachsene

Einzelkarte	3,00 €
Zehnerkarte	26,00 €

2. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre

Einzelkarte	1,50 €
Zehnerkarte	13,00 €

(3) **Sauna**

Einzelkarte	8,00 €
Zehnerkarte	68,00 €

**§ 2
Schwimmbhallennutzung durch Dritte**

- (1) Für die Benutzung der Schwimmhalle von Schulen, Vereinen, Einrichtungen etc. außerhalb der Samtgemeinde Sibbesse werden pro nachgewiesene Nutzung folgende Benutzungsgebühren nach den Festsetzungen des Absatzes 2 erhoben:

(2) **Schwimmhalle**

1. Erwachsene

Pro Person 3,00 €

2. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre

Pro Person 1,50 €

**§ 3
Zahlungspflicht**

Zahlungspflichtig ist jede Person, die die Schwimmhalle oder die Sauna benutzt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle der Samtgemeinde Sibbesse vom 22.09.2003 außer Kraft.

Sibbesse, den 25. Mai 2016



Samtgemeinde Sibbesse

(Schneider)

Samtgemeindegemeindevorsteher

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen vom 26. Mai 2016

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 26. Mai 2016 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen beschlossen

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Diekholzen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften Barienrode, Diekholzen, Egenstedt und Söhre unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Diekholzen und Söhre sind als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Barienrode und Egenstedt sind Grundausstattungsfeuerwehren.

(2) Die Ortsfeuerwehren Barienrode und Diekholzen bilden den 1. Zug, die Ortsfeuerwehren Egenstedt und Söhre bilden den Bereich 2. Zug.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Diekholzen erlassene „Dienstweisung für die Gemeindebrandmeisterin/ den Gemeindebrandmeister sowie für die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Diekholzen“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Diekholzen erlassene „Dienstweisung für die Gemeindebrandmeisterin/ den Gemeindebrandmeister sowie für die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Diekholzen“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen

und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindefkommando

(1) Das Gemeindefkommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindefkommando insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Diekholzen und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
2. Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
3. Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde Diekholzen für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
4. Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
5. Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
6. Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Diekholzen sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
7. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
8. Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
9. Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung und
10. Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindefkommando besteht aus

1. der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
2. der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern

sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes und

3. der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 2 Nr. 3 werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Gemeindegemeinschaftsmitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Zugführerin oder der Zugführer des 1. Zuges und die Zugführerin oder der Zugführer des 2. Zuges, die Zugführerin oder der Zugführer des Gemeindegemes in der Kreis-Feuerwehrgemeinschaft, sowie die Gruppenführerin oder der Gruppenführer der Gefahrgutgruppe werden als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegemeinschaftsmitglied aufgenommen. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindegemeinschafts hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzerinnen oder Beisitzer nach Absatz 2 Nr. 3 und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegemeinschafts vorzeitig abberufen.

(6) Das Gemeindegemeinschaftsmitglied wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegemeinschaftsmitglied ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindegemeinschaftsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeindeverwaltung sind ebenfalls zu den Sitzungen des Gemeindegemeinschafts zu laden.

(7) Das Gemeindegemeinschaftsmitglied ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Gemeindegemeinschafts werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegemeinschafts es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Gemeindegemeinschafts ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegemeinschafts (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Diekhöfen zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 4 – 9 aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) Das Ortskommando besteht aus

1. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

2. der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
3. den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
4. der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten

als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden.

(4) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1 Nrn. 3 und 4 und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(5) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeindeverwaltung können auf ihr Verlangen beratend an den Sitzungen teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten. Der Gemeinde Diekholzen ist ebenfalls auf Verlangen eine Ausfertigung der Niederschrift auszuhändigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
2. die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung und
3. die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Diekholzen oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der

Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 4 anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Diekholzen zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den der Gemeinde Diekholzen nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Diekholzen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Diekholzen werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehörige oder Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Diekholzen kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde Diekholzen kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Die Kosten hierfür sind von Gemeinde Diekholzen zu tragen.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde Diekholzen über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Diekholzen darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die nach dem NBrandSchG festgesetzte Altersgrenze erreicht haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Gemeinde Diekholzen können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres, Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Gemeinde Diekholzen können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr. Über die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Diekholzen wohnhaften Kindern- und Jugendlichen entscheidet das Gemeindekommando auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Diekholzen haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 - Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 14 Angehörige der Ehrenabteilung

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Diekholzen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Diekholzen und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Das Gemeindekommando kann Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte für die Ernennung zur Ehren-Gemeindebrandmeisterin oder zum Ehren-Gemeindebrandmeister vorschlagen, wenn
 1. sie oder er mindestens zwölf Jahre zur Gemeindebrandmeisterin oder zum Gemeindebrandmeister ernannt war und
 2. wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit ausgeschieden ist.
- (3) Das Ortskommando kann nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte für die Ernennung zur Ehren-Ortsbrandmeisterin oder zum Ehren-Ortsbrandmeister vorschlagen, wenn
 1. sie oder er mindestens zwölf Jahre zur Ortsbrandmeisterin oder zum Ortsbrandmeister ernannt war und
 2. wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit ausgeschieden ist.
- (4) Über die Ernennung zur Ehren-Gemeindebrandmeisterin oder zum Ehren-Gemeindebrandmeister und zur Ehren-Ortsbrandmeisterin oder zum Ehren-Ortsbrandmeister entscheidet der Rat der Gemeinde Diekholzen gemäß § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 NKomVG.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Diekholzen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr durch die Gemeindegemeinschaftsbeauftragte oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten der Gemeinde Diekholzen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau“ oder „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des jeweiligen Ortskommandos. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vollzieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austrittserklärung,
2. Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
3. Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
4. Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
5. Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern oder
6. Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Diekholzen endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

1. mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr oder
2. mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Diekholzen endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

1. mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr oder

2. mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Diekholzen kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder können aus der Freiwilligen Feuerwehr Diekholzen ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist oder
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Diekholzen durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr Diekholzen beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde Diekholzen geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Diekholzen erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft einer oder eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde Diekholzen schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Diekholzen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Diekholzen vom 31. Mai 1995 samt ihrer Anlagen außer Kraft.

Diekholzen, den 26. Mai 2016



Dieckhoff-Hübinger

Birgit Dieckhoff-Hübinger
Bürgermeisterin

Anlage zu § 13 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen vom 26. Mai 2016

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen vom 26. Mai 2016

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person

JFM	Jugendfeuerwehrmitglied
JL	Jugendleiterin oder Jugendleiter
JFW	Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart
stv. JFW	stv. Jugendfeuerwehrwartin oder stv. Jugendfeuerwehrwart
GJFW	Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin oder Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart
stv. GJFW	stv. Gemeinde- Jugendfeuerwehrwartin oder stv. Gemeinde- Jugendfeuerwehrwart
KJFW	Kreis-Jugendfeuerwehrwartin oder Kreis-Jugendfeuerwehrwart
OrtsBM	Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister
GemBM	Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der oder des GemBM, die oder der sich dazu der oder des GJFW - im Verhinderungsfalle der oder des stv. GJFW bedient.
- (2) Die oder der GJFW, im Verhinderungsfalle die oder der stv. GJFW ist Mitglied des Gemeindefeuerwehrrückföhrungsorgans.
- (3) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Diekholzen setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Bahrenrode, Diekholzen und Söhre zusammen. Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (4) In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht der oder des OrtsBM, der sich dazu der oder des JFW - im Verhinderungsfall der oder des stv. JFW - bedient. Die oder der JFW ist Mitglied des Ortsfeuerwehrrückföhrungsorgans.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- (3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.

(4) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

(5) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.

(6) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der je gültigen Fassung sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit. Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von zehn bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Über die Aufnahme von Jugendlichen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, entscheidet das Gemeindefeuerwehrausschuss nach Anhörung der zuständigen Ortsbrandmeisterin/ des zuständigen Ortsbrandmeisters. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.

(2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in 3.1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde Diekholzen ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

(4) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch

1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
2. Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
3. Auflösung der Jugendfeuerwehr
4. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend 3.2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Verordnung über die Mindeststärke) durch die oder den OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und der schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der JF mitzuwirken.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht

1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 2. in eigener Sache gehört zu werden
 3. die Organe zu wählen.
- (2) Jedes JF-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 2. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind
1. der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 2. die oder der GJFW
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Jugendfeuerwehrausschuss
 3. die oder der JFW

§ 6 Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
1. der oder dem GJFW
 2. der oder dem stv. GJFW
 3. den JFW
 4. der Schriftwartin oder dem Schriftwart
 5. der Kassenwartin oder dem Kassenwart
 6. der oder dem GemBM mit beratender Stimme.
 7. bei Bedarf kann der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten
- (2) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
1. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
 3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 4. Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 7 Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin/ Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die oder der GJFW und die oder der stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein, sie müssen die Befähigung zur oder zum JL und zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz besucht haben.

(2) Die oder der GJFW und die oder der stv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von der oder dem GemBM nach Anhörung des Gemeindegewandlos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Die oder der GJFW, im Verhinderungsfalle die oder der stv. GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

(4) Die oder der GJFW, im Verhinderungsfall die oder der stv. GJFW haben folgende Aufgaben

1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses
3. Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
4. Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr
5. Die oder der GJFW und ihre oder seine stv. GJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von der oder dem JFW im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die oder der GJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem JFW geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der JFM anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Die oder der JFW sowie die oder der stv. JFW haben je eine Stimme, die oder der GJFW hat beratende Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

1. Wahl der oder des JFW und der oder des stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch die oder den OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
3. Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
4. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
5. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
6. Verabschiedung des Dienstplanes
7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer der oder dem JFW und der oder dem stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

(2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus

1. der oder dem JFW
2. der oder dem stv. JFW
3. der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher
4. der Schriftwartin oder dem Schriftwart
5. der Kassenwartin oder dem Kassenwart
6. der oder dem GJFW mit beratender Stimme

(3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM
3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
4. Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes

(4) Aufgabe der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber der oder dem JFW und ggf. der oder dem OrtsBM zu vertreten.

§ 10 Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart

(1) Die oder der JFW und die oder der stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zur oder zum JL und zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur oder zum JFW erfolgen.

(2) Die oder der JFW, im Verhinderungsfall die oder der stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von der oder dem OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung des Kommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

(3) Die oder der JFW, im Verhinderungsfall die oder der stv. JFW haben folgende Aufgaben

1. Leitung der Jugendfeuerwehr
2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
3. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
4. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
5. Zusammenarbeit mit der oder dem OrtsBM und dem Ortskommando
6. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte

7. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 8. Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen
- (4) Die oder der JFW und ihre oder seine stv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 11 Jugendforum (JuFo)

- (1) Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeinde-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- (2) Jede Jugendfeuerwehr (JF) der Gemeinde hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer JF zu entsenden - diese sollten die und/oder der Jugendsprecher/in aus der JF sein.
- (3) Das JuFo tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der Gemeinde-Jugendsprecherin/ des Gemeinde-Jugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der/die Jugendsprecher/in vertreten die Gemeinde-Jugendfeuerwehr im Jugendforum soweit gegeben, auf Kreis- und Bezirksebene.
- (4) Die Gemeinde-Jugendsprecherin und/oder der Gemeinde-Jugendsprecher vertreten das Gemeinde-Jugendforum auf Kreisebene.
- (5) Das Jugendforum wird von der/dem Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in oder stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in geleitet und koordiniert. Sie/ er sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.
- (6) Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- bzw. Gemeindeebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.
- (7) Die Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit JFM betreffen, zur Beratung übertragen.
- (8) Das JuFo arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.
- (9) Die Tagungen des JuFo sind nicht öffentlich. Das Jugendforum kann nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung arbeiten, die von dem/ von der GJFW zu genehmigen ist.

§ 12 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe der oder des JFW, die sich hierzu der Schriftwartin oder des Schriftwartes bedienen können.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt der oder dem JFW, die oder der sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen können.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

(3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

(1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens zwölf Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 15 Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.

(2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

(3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen wurde am 26. Mai 2016 vom Rat der Gemeinde Diekholzen beschlossen, ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen vom 26. Mai 2016 und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diekholzen, den 26. Mai 2016



Dieckhoff-Hübinger

Birgit Dieckhoff-Hübinger
Bürgermeisterin

Anlage zu § 13 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen vom 26. Mai 2016

Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen vom 26. Mai 2016

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
1. Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
 2. Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
 3. Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit und
 4. Förderung der sozialen Kompetenz.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

1. Spiel, Sport und Basteln
2. Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
3. Brandschutzerziehung: hier wird eine Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern empfohlen
4. Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten, z. B. mit der Kübelspritze ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

1. Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
 2. Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Diekholzen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/ des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/ der Leiter, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem zehnten Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden.
 2. mit Vollendung des zwölften Lebensjahres.
 3. durch Austritt.
 4. durch Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und
 2. in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
1. an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 2. die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 3. die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von drei Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin/ Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/ der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
1. Aufstellung eines Dienstplanes,
 2. Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/ dem Jugendfeuerwehrwart
 4. Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied soll an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Sprecherin/ Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/ dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z. B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/ der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen wurde am 26. Mai 2016 vom Rat der Gemeinde Diekholzen beschlossen, ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen vom 26. Mai 2016 und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diekholzen, den 26. Mai 2016



Dieckhoff-Hübinger

Birgit Dieckhoff-Hübinger
Bürgermeisterin

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
am Dienstag, den 07.06.2016, 15.30 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 07.06.2016

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 02.05.2016
3. Einwohnerfragestunde
4. Entwicklung der Breitbandversorgung im Landkreis Hildesheim
Hierzu eingeladen ist Herr Matthias Ullrich, Geschäftsführer der HI-REG
5. Förderung des Projektes „DateYourJob“
Informationen zur Vorlage-Nr.: 1076/XVII, die im Kreisausschuss beschlossen wurde
6. Planfeststellungsverfahren zur Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried Giesen;
hier: Sachstand zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung salzhaltiger Abwässer in die Innerste
Vorlage-Nr.: 1109/XVII
Anfrage der Gruppe SPD-Bündnis 90 / Die Grünen vom 24.05.2016
7. Beteiligung des Landkreises Hildesheim bei der Erstellung eines integrierten Quartierskonzepts für den Flecken Duingen
Vorlage-Nr.: 1102/XVII
8. Erlass der XIV. Nachtragssatzung zur Verbandsordnung des Zweckverbandes für den Bau und den Betrieb des Förderzentrums in Hildesheim
Vorlage-Nr.: 1108/XVII
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Hildesheim, den 26.05.2016

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Speer

Sitzung
des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, dem 06.06.2016, um 16.00 Uhr,
findet im großen Sitzungszimmer der Gemeinde Nordstemmen,
Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen,
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses
statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.04.2016
3. Einwohnerfragestunde
4. Fortführung der Projekte JobKlub und Schulsozialarbeit
 - Vorlage 1106/XVII
5. Qualifikation von Tagespflegepersonal im Landkreis Hildesheim
 - Vorlage 1105/XVII
6. Antrag auf Bezuschussung der Familienberatung des Diakonischen Werkes des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Hildesheim
 - Vorlage 1104/XVII
7. Bedarf an zusätzlichen Elternkursen für Flüchtlingsfamilien analog „Griffbereit“ und „Rucksack“
 - Vorlage 1108/XVII
8. Kindertagespflegepersonal im Landkreis Hildesheim
9. Situation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer im Landkreis Hildesheim; Inobhutnahmen und Vormundschaften
 - Mdl. Bericht der Verwaltung
10. Rückgriffquote beim Unterhaltsvorschuss
 - Vorlage 1101/XVII
11. Berichtswesen im Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Gesundheit und Sport;
hier: Jahresberichte 2015
 - Vorlage 1107/XVII
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen

Hildesheim, d. 27.05.2016

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

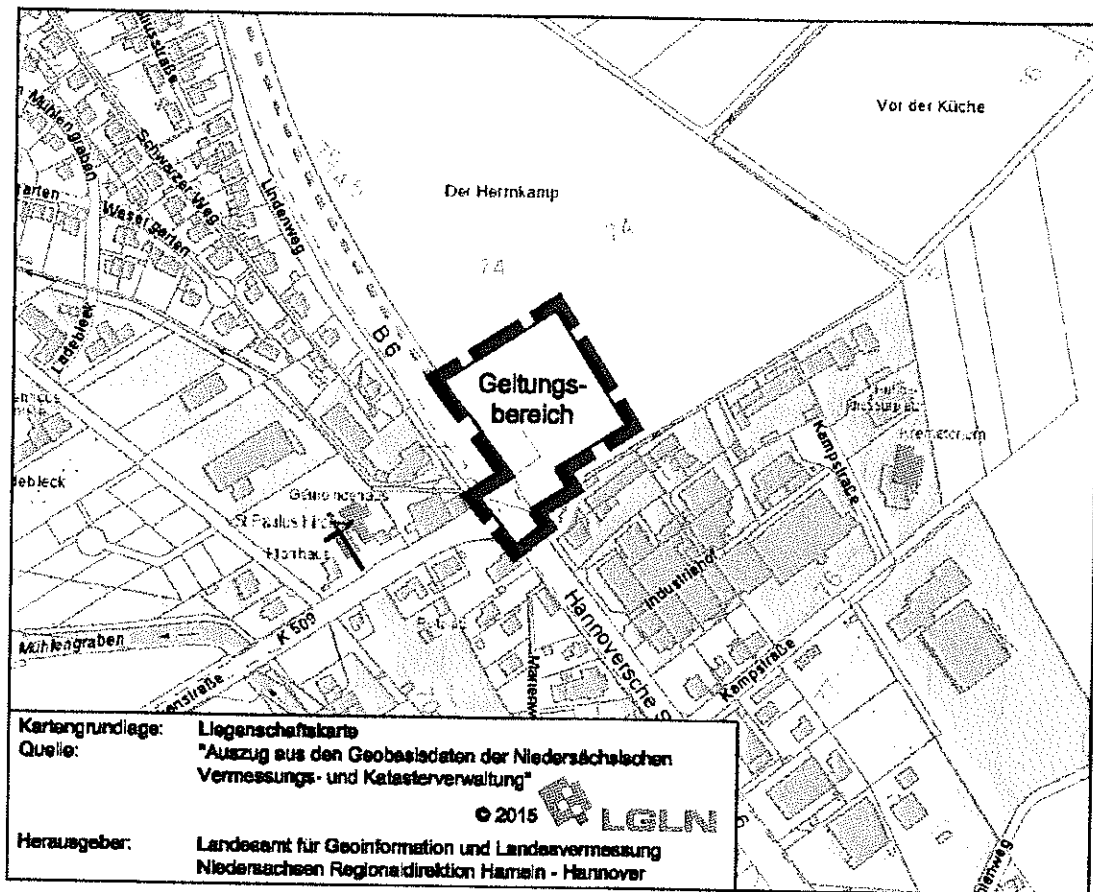
gez. Wöhler

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 30.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 309 „Gewerbegebiet Vor dem Kamp“ mit Örtlicher Bauvorschrift, Ortschaften Groß Förste und Hasede, als Satzung beschlossen.

Der Planbereich befindet sich im Süden Groß Förstes unmittelbar östlich der Bundesstraße 6 und nördlich der Gemarkungsgrenze zur Ortschaft Hasede, in deren Gebiet der Planbereich innerhalb der Bundesstraße hineinreicht. Er wird wie auf der Karte im Maßstab 1:15.000 dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 309 „Gewerbegebiet Vor dem Kampe“ mit Örtlicher Bauvorschrift kann mit Begründung, Umweltbericht, Verkehrstechnischer Untersuchung und Zusammenfassender Erklärung im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 309 auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 309 in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

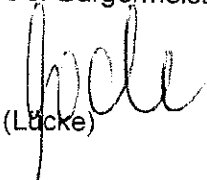
Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister


(Lücke)

Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit

**Am Donnerstag, dem 09.06.2016, um 17.00 Uhr,
findet im kleinen Sitzungssaal (Kreishaus „Ebene 1“, Raum 183),
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit
statt.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit am 21.04.2016 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Berichtswesen im Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit;
hier: Jahresberichte 2015
- Vorlage Nr. 1107 / XVII
5. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Bericht der Verwaltung
6. Kindertagespflegepersonen im Landkreis Hildesheim
- Anträge der Gruppe SPD - GRÜNE vom 18.05.2016 und 26.05.2016
7. Antrag des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Hildesheim e.V. auf Erhöhung der finanziellen Förderung für die Migrationsarbeit vom 29.10.2015
- Vorlage Nr. 1039 / XVII
8. Erlass der XIV. Nachtragssatzung zur Verbandsordnung des Zweckverbandes für den Bau und den Betrieb des Förderzentrums in Hildesheim
- Vorlagen Nm. 1108 / XVII und 1108 / XVII-1
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Hildesheim, d. 01.06.2016

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wöhler